

EULA (Endbenutzer-Lizenzvertrag) der FastViewer GmbH für die Vertragssoftware bei mietweiser Überlassung, Softwarepflege und Nutzung der Kommunikationsserver

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen regeln die zeitliche Überlassung der Vertragssoftware sowie die Rechte zur Nutzung der Kommunikationsserver durch den Endkunden bei unmittelbarem Bezug von der FastViewer GmbH. In diesem Fall ergänzt dieser Lizenzvertrag das zwischen der FastViewer GmbH und dem Endkunden geschlossene Mietverhältnis.
- 1.2 Darüber hinaus regeln die nachfolgenden Bedingungen die zeitliche Überlassung der Vertragssoftware an den Endkunden durch einen Dritten (FastViewer Distributor oder Reseller) sowie die Rechte zur Nutzung der Kommunikationsserver in diesem Fall. In diesem Fall gilt dieser Lizenzvertrag neben dem zwischen dem Dritten und dem Endkunden geschlossenen Vertrag.
- 1.3 Für den Fall der Überlassung der Vertragssoftware durch einen Dritten geht die FastViewer GmbH gegenüber dem Endkunden keinerlei Verpflichtung aus dem mit dem Dritten geschlossenen Vertrag ein.
- 1.4 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch und selbst im Leistungsfall nicht Vertragsbestandteil, sofern dies im Einzelfall nicht ausdrücklich anders geregelt wurde.

2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Vertragsgegenstand sind zum einen die Festlegung der Nutzungsrechte zwischen der FastViewer GmbH und dem Mieter an der Software „FastViewer“ und die Nutzung der Kommunikationsserver sowie sämtliche damit verbundenen Daten, Medien, gedruckten Materialien und sonstiger elektronischer Dokumentationen und Daten, im Rest dieses Dokumentes kurz "**Softwareprodukt**" genannt.
- 2.2 Dieses Softwareprodukt umfasst weiterhin auch sämtliche Aktualisierungen und Erweiterungen, die dem Mieter während der Dauer des Mietverhältnisses kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Durch die Installation, das Herunterladen, das Zugreifen, Ausführen oder sonstiger Verwendung des Softwareproduktes stimmt der Mieter diesem Vertrag zu.
- 2.3 Art und Umfang der Softwarepflege- und Wartungsleistungen

Die FastViewer GmbH verpflichtet sich, dem Auftraggeber für die im Rahmen dieser Vereinbarung stehenden Produkte den nachstehenden Service zu erbringen:

- Bereitstellung und Lieferung von Updates und Upgrades innerhalb der vereinbarten Produkttypen während der Vertragslaufzeit
- Die Bereitstellung der Softwareversionen erfolgt unverzüglich, sobald verfügbar, grundsätzlich als Download über Ihr persönliches Kundenportal unter www.fastviewer.com
- Bevorzugter Support- und Hotline-Service direkt vom Hersteller an Werktagen.
Die Geschäftszeiten sind: Mo-Fr von 9:00 - 17:00 Uhr MEZ (außer an bundesweiten Feiertagen)
- Gewährleistung der weltweiten FastViewer GmbH Serverinfrastruktur
(Dies gilt nicht bei Einsatz der eigenen Serverlösung)
- Informationsservice (per E-Mail oder telefonischer Anfrage)

Unser Support ist erreichbar unter: support@fastviewer.com oder telefonisch: +49 9181 509 56 28

- 2.4 Die FastViewer GmbH kann diese Geschäftsbedingungen ändern, indem sie die Änderungen dem Mieter im Einzelnen schriftlich mitteilt. Die FastViewer GmbH verpflichtet sich, dem Mieter bei jeder Änderung der Geschäftsbedingungen ausdrücklich und schriftlich auf die Änderungen hinzuweisen. Dem Mieter steht diesbezüglich ein 14-tägiges Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich zu erklären. Unterbleibt der Widerspruch durch den Mieter, wird die Änderung mit Ablauf der Monatsfrist ihm gegenüber wirksam. Unterbleibt der Hinweis durch den Vermieter, wird die Änderung dem Mieter gegenüber nicht wirksam.
- 2.5 Die Rechte des Mieters aus diesem Vertrag sind nur mit schriftlicher Zustimmung der FastViewer GmbH auf Dritte übertragbar.

3 Umfang der eingeräumten Rechte, Schutzrechte Dritter

- 3.1 Der Mieter erhält das zeitlich begrenzte Recht, vom Softwareprodukt arbeitsplatzunabhängig unbegrenzt viele Kopien auf verschiedenen Computern, Speichermedien, Netzwerkservers oder ähnlichem zu speichern oder anzulegen und diese bestimmungsgemäß zu verwenden.
- 3.2 Der Mieter ist berechtigt, das mit diesem Softwareprodukt elektronisch oder auf einem Datenträger ausgelieferte Clientmodul auch seinen Endkunden, Interessenten und sonstigen durch die Nutzung des Softwareproduktes entstehenden Kommunikationspartnern zu überlassen oder zur Verfügung zu stellen (z. B. durch Speicherung auf seinem Webserver, Versand per E-Mail o. ä.).

- 3.3 Der Mieter erhält für die zeitliche Überlassung des Softwareproduktes die Nutzungsrechte an den Kommunikationsservern der FastViewer GmbH. Die Nutzung dieser Server darf ausschließlich durch das Softwareprodukt und nicht etwa durch andere Clients oder Programme erfolgen. Jede sonstige Verwendung, jeder Missbrauch der Kommunikationsserver ist NICHT gestattet. Im Falle des Missbrauchs oder sonstiger nicht rechtmäßiger Nutzung der Kommunikationsserver, die nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der direkten Nutzung des Softwareproduktes entsteht, haftet der Mieter.
- 3.4 Bei Einsatz eigener Kommunikationsserver durch den Mieter, ist dieser für die Verfügbarkeit und Funktionalität selbst verantwortlich. Da diese Systemumgebung autark von den FastViewer Kommunikationsservern durch den Mieter betrieben wird, übernimmt die FastViewer GmbH hierfür keine Haftung.
- 3.5 Der Mieter hat keinen Anspruch auf die Überlassung des Sourcecodes der FastViewer-Software. Dem Mieter werden keine Rechte an Produkt- oder Markennamen der FastViewer GmbH eingeräumt.
- 3.6 Das Softwareprodukt ist geschützt durch Urheberrechtsgesetze und internationale Urheberrechtsverträge sowie Verträgen und Gesetzen. Dem Mieter ist bekannt, dass die ausschließlichen Rechte bei FastViewer GmbH verbleiben und mit diesem Vertrag keines dieser Rechte (mit Ausnahme der zeitlich befristeten Überlassung der Nutzungsrechte nach den Punkten 3.1, 3.2, und 3.3) auf ihn übergehen.
- 3.7 Im Falle einer Klage gegen den Mieter, in der behauptet wird, dass das Softwareprodukt oder Teile davon gegen Patent, Marken-, Urheberrechte oder Geschäftsgeheimnisse Dritter verstoßen, wird die FastViewer GmbH den Mieter schad- und klaglos halten, wenn
- der Mieter die FastViewer GmbH unverzüglich und schriftlich über die Klage informiert;
 - die FastViewer GmbH die alleinige Kontrolle über die Abwehr der Klage sowie Verhandlungsfreiheit zum Ausgleich oder sonstiger Beilegung hat und
 - der Mieter keine Maßnahmen setzt, die die Verteidigung der Klage durch die FastViewer GmbH beeinträchtigen.
- 3.8 Die FastViewer GmbH ist berechtigt, bei Verstoß gegen diese Bestimmungen den Vertrag fristlos zu kündigen und dem Mieter das Nutzungsrecht an den Kommunikationsservern zu entziehen.
- 3.9 Die Nutzungsrechte des Mieters gemäß den Punkten 3.1, 3.2, und 3.3 bestehen auch für (i) mit dem Mieter im jeweiligen Zeitpunkt i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen (kurz „Konzernunternehmen“) und (ii) andere Unternehmen, soweit diese das Softwareprodukt nutzen, um gegenüber dem Mieter und/oder Konzernunternehmen Leistungen zu erbringen (z.B. externer IT-Support). Der Mieter steht dafür ein, dass diese nutzungsberechtigten Dritten ebenfalls alle vertraglichen Verpflichtungen des Mieters gegenüber FastViewer ebenso einhalten, und wird mit den nutzungsberechtigten Dritten entsprechende Vereinbarungen zu Gunsten von FastViewer abschließen.

4 Immaterialgüterrechte

- 4.1 Alle Rechte am geistigen Eigentum in und am Softwareprodukt, einschließlich aller Bilder, Animationen, Text aller gedruckten Dokumentationen, und aller Kopien des Softwareproduktes sind Eigentum der FastViewer GmbH.
- 4.2 Alle Rechte am geistigen Eigentum der Daten und Inhalte, die dem Mieter, Interessenten, Händler oder Dritten durch die Verwendung des Softwareproduktes übermittelt werden (beispielsweise durch Bild- oder Dateitransfer), bleiben Eigentum der jeweiligen Besitzer der Inhalte. Dieser Vertrag räumt Ihnen keine Rechte an diesen Daten ein (mit Ausnahme der zeitlich befristeten Überlassung der Nutzungsrechte nach den Punkten 3.1, 3.2 und 3.3).

5 Kündigung des Mietverhältnisses

- 5.1 Bei Verträgen mit fester Laufzeit endet das Vertragsverhältnis mit Ablauf, ohne dass der Kunde den Vertrag kündigen muss.
- 5.2 Bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten kann das Mietverhältnis nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt werden. Sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt, verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um weitere zwölf Monate.

6 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FastViewer GmbH in der jeweils aktuellen Fassung. Diese haben nachrangige Gültigkeit vor den Bestimmungen dieses Vertrages. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen auf unserer Homepage www.fastviewer.com zum Download bereit.

Stand Juli 2015